

Gemeinnützige Stiftungen im Aufwind

Gründer brauchen Geduld und gute Drähte zu Finanzamt und Stiftungsaufsicht

Von Michael Wendt

Etwas Gutes tun und dabei Steuern sparen – nach diesem Motto werben viele gemeinnützige Organisationen in Deutschland um Spenden. Besonders groß ist die Spendenbereitschaft regelmäßig kurz vor dem Jahreswechsel. Nicht nur, weil zu Weihnachten das soziale Gewissen der Bürger plötzlich wach gerüttelt wird, sondern auch, um steuerliche Vorteile noch rechtzeitig auszunutzen. Die meisten spendensammelnden Organisationen machen deshalb ihren Hauptumsatz im letzten Quartal des Jahres.

Große Katastrophen bestärken die Spendenbereitschaft. So makaber es klingt: Naturkatastrophen wie das Erdbeben in Haiti lassen sich medial gut verkaufen. Das Zusammenwirken von Hilfsorganisationen und Medien wird längst als »Spendenindustrie« oder als »Hilfsbusiness« bezeichnet. Dabei, so der öffentliche Eindruck, stehen gemeinnützige Organisationen in einem scharfen Wettbewerb. Gleichzeitig wird immer wieder vor dubiosen Abzockern, schwarzen Schafen oder unseriösen Trittbrettfahrern gewarnt.

Vor diesem Hintergrund ist das positive Image einer gemeinnützigen Stiftung nicht hoch genug einzuschätzen. Stiftungen sind in Deutschland seit Jahren en vogue, die Stiftungslandschaft ist durch stetiges Wachstum und einen steigenden Bekanntheitsgrad gekennzeichnet. Die anhaltende Erbschaftswelle und die demografischen Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur fördern diese Entwicklung. Umfragen zeigen, dass unter allen gemeinnützigen Organisationsformen die gemeinnützige Stiftung die höchste Anerkennung genießt. Genau dieses überaus positive Bild in der Öffentlichkeit macht die Rechtsform der Stiftung für das Fundraising beziehungsweise das Marketing interessant.

Das Wesen der gemeinnützigen Stiftung

Unter der Vielzahl der Stiftungstypen und -formen ist gemeinnützige Stiftung am Häufigsten vertreten. Die Besonderheit der Stiftung liegt in der Verselbstständigung ihres Vermögens (»die Stiftung gehört sich selbst«). Im Unterschied zum eingetragenen Verein hat die Stiftung keine Mitglieder; Probleme von Zufallsmehrheiten bei Mitgliederversammlungen gibt es also nicht.

Die Stiftung ist auf Dauer angelegt; zahlreiche, hierzu-land heute noch aktive Stiftungen gehen auf Grün-



Foto: privat

Michael Wendt

dungen im Mittelalter zurück. Die Stiftung unterliegt den strengen Regeln der Stiftungsaufsicht; auch das Finanzamt prüft regelmäßig und sehr genau, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gegeben sind. Die wichtigsten Grundsätze bei der Erfüllung der Satzungszwecke sind Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und zeitnahe Mittelverwendung. Die Prämissen der Vermögensanlage für Stiftungen sind der dauerhafte Vermögenserhalt und die Erzielung hoher Erträge. Dabei sollte das Stiftungsvermögen real erhalten werden.

Fallstricke bei der Errichtung

Die Errichtung einer Stiftung ist nur auf den ersten Blick einfach. Der Stifterwille, das Stiftungsgeschäft und die Satzung sind entscheidende Grundlagen, auf denen alle nachfolgende Aktivitäten der Stiftung aufbauen. Hier lauern Fallstricke. Einmal gemachte Fehler können später kaum noch repariert werden.

Wer heute eine Stiftung errichten will, braucht meist einen langen Atem im Umgang mit der Finanzverwaltung, die gerade in den letzten Jahren zunehmend strenge Maßstäbe bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit anlegt. Die wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen sind kompliziert. Um böse Überraschungen zu vermeiden und Gestaltungsspielräume auszuschöpfen, ist eine professionelle, kompetente Beratung dringend zu empfehlen. Unbedingt notwendig ist es, das Finanzamt und die zuständige Stiftungsaufsicht im gesamten Gründungsprozess zeitnah einzubinden.

Weitreichende Steuervorteile

Eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung genießt weitreichende Steuervergünstigungen. Das fängt schon bei der Gründung an. So haben Erben besondere steuerliche Vorteile bei der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung (Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuerbefreiung). Die gemeinnützige Stiftung ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer gibt es keine generelle Steuerbefreiung. Allerdings bestehen eine Reihe von Befreiungsvorschriften. Außerdem kann für sogenannte Zweckbetriebe ein ermäßigter Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommen. Mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind gemeinnützige Stiftungen allerdings partiell steuerpflichtig. Beispiele hierfür sind Kulturveranstaltungen, ►

Michael Wendt ist Wirtschaftswissenschaftler und Diplom-Kaufmann. Der Wirtschaftsprüfer ist Mitglied in der Geschäftsführung der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und leitet deren Niederlassung in Düsseldorf.

► Restaurationsbetriebe und das sogenannte Sponsoring. Sofern die Stiftung Eigentümerin von Grundbesitz ist und dieser unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dient, ist sie von der Grundsteuer befreit. Neben diesen steuerlichen Begünstigungen kann der Status der Gemeinnützigkeit zudem weitere Vorteile außerhalb des Steuerrechtes mit sich bringen. (z.B. bei der Gewährung öffentlicher Zuschüsse, Befreiung von bestimmten Gebühren)

Doch Vorsicht: Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit werden vom zuständigen Finanzamt nicht nur bei der Errichtung der Stiftung, sondern auch später fortlaufend geprüft. Falsch ausgestellte Spendenbescheinigungen, Verstößen gegen Mittelverwendungsvorschriften und auch Durchführung unzulässiger Geschäfte können weitreichende Konsequenzen haben. Dabei kann sogar die Gemeinnützigkeit aberkannt werden, was mitunter die Existenz der Stiftung gefährden würde.

Spenden und Zustiftungen

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine Stiftung zu unterstützen: Einmal über eine Spende, die nach dem Einkommensteuerrecht beim Spender als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Die Gabe darf jedes Jahr bis maximal 20 Prozent der Einkünfte betragen. Entsprechende Vergünstigungen gibt es auch bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, so dass Spenden nicht nur für natürliche Personen interessant sind, sondern auch für juristische Personen (z.B. GmbH, AG). Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen (z.B. Immobilien) können weitere Vorteile geltend gemacht werden.

Die zweite Möglichkeit ist die sogenannte Zustiftung. Hierbei kann der Steuerpflichtige zusätzlich zur bereits genannten Spende bis zu einer Million Euro in einem Zehnjahreszeitraum steuerlich geltend machen. Allerdings ist dieser Abzug auf natürliche Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften beschränkt.

Zwingende Voraussetzung für den Spendenabzug ist die sogenannte Zuwendungsbestätigung der Stiftung. Ohne diesen Nachweis kann das Finanzamt des Spenders die Spende nicht als abzugsfähig anerkennen. An Form und Inhalt dieser Bescheinigung werden strenge Anforderungen geknüpft, das Finanzamt gibt ein amtliches Muster verbindlich vor.

Für den Empfänger gilt: Die Spenden müssen unmittelbar und zeitnah zur Förderung des gemeinnützigen Satzungszwecks verwendet werden. Für Spenden im Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dürfen daher keine Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

Die gängigen Arten von Spenden sind Geldspenden (Barbetrag, Rechnung und Verzicht auf Zahlung), Sachspenden (Eigentumsübertragung an einem Wirtschaftsgut) sowie Aufwandsspenden (Verzicht auf Aufwandsansprüche). Bei Sachspenden (z.B. Immobilien) ist stets eine Bewertung der zugewendeten Sache

erforderlich. Dabei kommt es darauf an, ob die Sachspende aus dem Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen stammt. Aus dem Privatvermögen stammende Sachspenden sind mit dem sogenannten gemeinen Wert anzusetzen. Das ist in der Regel der Marktpreis bzw. der Zeitwert. Bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmers gibt es ein Bewertungswahlrecht mit steuerlichen Vorteilen (das sogenannte Buchwertprivileg).

Staat stärkt »bürgerschaftliches Engagement«

Weil die Leistungsfähigkeit des Staates begrenzt ist, kann er nicht als Vollkasko-Versicherer alle Lebensrisiken der Bürger abdecken. Seit einigen Jahren erleben wir, dass sich die öffentliche Hand angesichts der knappen Kassen zunehmend aus vielen Bereichen des sozialen Lebens zurückzieht und stärker auf privates Engagement setzt. Was beschönigend als »Umbau« der sozialen Sicherungssysteme bezeichnet wird, bedeutet oft, dass soziale Organisationen bei ihrer Arbeit zunehmend auf private Finanzierungsquellen angewiesen sind.

Wir beobachten in unserer Mandantschaft, dass gemeinnützige Organisationen die Rechtsform Stiftung auch als langfristiges Finanzierungsinstrument nutzen und in ihre Fundraisingstrategien einbinden. Der Staat fördert diese Entwicklung. Das »Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements« hat seit 2007 auch deutliche Verbesserungen für Stiftungen und Stifter herbeigeführt. Das betrifft unter anderem die Ausweitung der förderungswürdigen, steuerbegünstigten Zwecke, die Anhebung der Höchstgrenzen für den Steuerabzug, die Abschaffung von zeitlich begrenzten Vor- und Rücktragsmöglichkeiten von Großspenden und die Aufstockung der zulässigen sogenannten Vermögensstockspenden. Das aktuelle Stiftungsrecht schafft jedenfalls eine breite Basis für das finanzielle Engagement im Interesse des Gemeinwohls.

»Gutes« auf ewig

Das besondere Merkmal der Stiftung ist der »Ewigkeitsgedanke«. Die Stiftung ist auf Dauer angelegt, das Kapital steht in der Regel unbefristet zur Verfügung. In Deutschland ist der Substanzerhalt des Stiftungsvermögens sogar rechtlich festgeschrieben. Das verstärkt das Denken in sehr langen Zeiträumen. Gerade deshalb ist die Stiftung besonders geeignet, um nachhaltige Entwicklungen über Generationen hinaus zu fördern. Sie ist daher keineswegs nur die Lückenbüsserin für ausfallende öffentliche Leistungen eines »armen« Staates.

Ganz im Gegenteil. Die Geschichte zeigt, dass Stiftungen immer auch als Impulsgeber für gesellschaftliche Entwicklungen aufgetreten sind. Jeder von uns ist mehr denn je aufgefordert, Mitverantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Die Stiftung stellt hierfür die richtigen Instrumente bereit: Sie ist ein wichtiges Element des bürgerschaftlichen Engagements.